

Hochlastzeitfenster 2019 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2017 – 08/2018 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand September 2011) folgende Hochlastzeitfenster für 2019:

| Spannungsebene der Entnahmestelle | Winter Dez. – Feb. | Frühling Mrz. - Mai | Sommer Jun. – Aug. | Herbst Sep. – Nov. |
|--|--------------------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Bei Entnahmen in der Mittelspannungsebene | 10:00 – 14:15 16:15 – 19:15 | Keine | Keine | 16:15 – 19:15 |
| Bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung | 16:30 – 19:30 | Keine | Keine | 16:30 – 19:30 |
| Bei Entnahme aus der Niederspannungsebene | 16:30 – 19:30 | 17:15 – 20:15 | Keine | 16:30 – 19:30 |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind wie folgt definiert:

| | |
|----------|--------------------------------|
| Winter | 01. Dezember – 28./29. Februar |
| Frühling | 01. März – 31. Mai |
| Sommer | 01. Juni – 31. August |
| Herbst | 01. September – 30. November |

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.